

ANLAGE Schlichtungsordnung (SchlichtO) gem. § 26a bfv-SpO

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Schlichter	2
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Verfahren	2
§ 5 Kosten	3
§ 6 Sonstiges	3

§ 1 Grundsätze

1. Das Schlichtungsverfahren dient gemäß § 26a SpO bfv der einfachen und pragmatischen Beilegung eines Konflikts zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, außerhalb der sportrechtlichen und der staatlichen Gerichtsbarkeit.
2. Zweck des Verfahrens ist die Vermeidung einer streitigen Verhandlung. Ziel ist die einvernehmliche, kostengünstige, vertrauliche und rasche Lösung eines Konfliktes.

§ 2 Schlichter

1. In jedem Verfahren wird nur ein Schlichter tätig. Der Schlichter wird durch den Verbandsvorstand berufen. Ist mehr als eine Person berufen, so steht dem Antragsteller ein Wahlrecht zu.
2. Ist der Schlichter Mitglied eines beteiligten Vereins, kann er nicht tätig werden.

§ 3 Voraussetzungen

1. Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig.
2. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann jederzeit von einem Mitglied eines Vereines oder des Verbandes (Vereine, Trainer, Spieler, Betreuer, ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter des bfv) beantragt werden.
3. Der Antrag ist schriftlich oder über das EPostfach an die Geschäftsstelle des bfv zu richten und hat Folgendes zu enthalten:
 - a) die Verfahrensbeteiligten: Antragsteller und Antragsgegner,
 - b) das Antragsbegehren,
 - c) die Begründung des Begehrens.
4. Über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entscheidet die Schlichtungsstelle nach vorheriger Einbeziehung einer Stellungnahme des Antragsgegners kurzfristig.

§ 4 Verfahren

1. Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens beraumt der Schlichter einen zeitnahen Termin - möglichst innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung - zur Güteverhandlung an, zu dem die Verfahrensbeteiligten zu laden sind.
2. Der Schlichter leitet die Güteverhandlung über deren Verlauf ein Kurzprotokoll zu führen ist.
3. Der Schlichter erörtert mit den Verfahrensbeteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine zügige einvernehmliche Regelung bzw. Verständigung hin.

4. Endet die Schlichtung mit einer gütlichen Einigung (Vergleich), ist die Verständigung vollständig zu Protokoll zu nehmen und von sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen. Die so getroffene Einigung ist unanfechtbar.
5. Wird eine Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens vom Schlichter festzustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine ordnungsgemäß geladener Verfahrensbeteiligter zu der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist.
6. Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die Verfahrensbeteiligten das Protokoll über ihre Einigung unterzeichnet haben bzw. das Scheitern des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter festgestellt wird.
7. § 26a RVO (Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung) findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Verhandlung nach § 26a RVO kann die Unterzeichnung des Protokolls dadurch ersetzt werden, dass die Verfahrensbeteiligten bei laufender Bild- und Tonaufzeichnung nach Verlesung des Vergleichs diesen genehmigen. Die Aufzeichnung ist zu speichern und zu den Akten zu nehmen.
8. Die Feststellung des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens oder der Vergleich ist der Geschäftsstelle des bfv zuzuleiten. Der Schlichter kann der Übersendung seine rechtliche Einschätzung beifügen.

§ 5 Kosten

1. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden vom Schlichter gesondert festgesetzt. Die Verfahrensbeteiligten tragen die Kosten grundsätzlich zu gleichen Teilen, jeder Verfahrensbeteiligte trägt jedoch ihre eigenen Auslagen. Der Schlichter kann eine andere Kostenregelung nach billigem Ermessen treffen.
2. Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Verfahrensbeteiligter nicht zu der Schlichtungsverhandlung trägt er die Kosten des Schlichtungsverfahrens allein.
3. Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Gegen die Entscheidung über die Kosten ist die Beschwerde zum Verbandsgericht zulässig.

§ 6 Sonstiges

1. Im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens bleibt der weitere Rechtsweg entsprechend der Satzung und den Ordnungen des bfv bzw. zur jeweils zuständigen ordentlichen Gerichtsbarkeit unberührt.
2. Für den Zeitraum des Schlichtungsverfahrens sind alle maßgeblichen Fristen gehemmt, soweit diese der Rechtsprechung des bfv unterliegen.